



Parkierungsreglement

2005



Parkierungsreglement der Einwohnergemeinde Rubigen

Die Einwohnergemeinde Rubigen erlässt, gestützt auf

- das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958, Art. 3
- die Strassenverkehrsverordnung des Kantons Bern vom 20.10.2004, Art. 65
- die Gemeindeordnung

das folgende Reglement

Zweck, Ziel	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung und Benützung der öffentlichen Parkplätze. Es dient dem Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, der Entlastung der Strassen und Quartiere vom motorisierten Verkehr und soll ein geordnetes Parkieren unter Einschränkung der Fremdparkierung ermöglichen.
Bewilligungs- und Gebührenpflicht (Parkplatzbewirtschaftung)	Art. 2 ¹ Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse kann das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art und Anhängern (Motorfahrzeuge) auf öffentlichen Parkplätzen (gesteigerter Gemeingebrauch) örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden (Parkplatzbewirtschaftung). ² Die Parkplatzbewirtschaftung erfolgt mittels „Blauer Zone“, Parkuhren, Ticketautomaten, Signalen oder ähnlichen geeigneten Mitteln. ³ Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstellräume auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf Privatgrund, die im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde Rubigen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind (öffentlicher Grund).
Parkieren während des Tages	Art. 3 Auf öffentlichem Grund ist zwischen 06.00 und 19.00 Uhr das Parkieren im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet, soweit nicht eine Parkplatzbewirtschaftung erfolgt.
Parkieren während der Nacht	Art. 4 Auf öffentlichem Grund ist während der Nacht zwischen 19.00 und 06.00 Uhr das Parkieren im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung bis zu sechs Stunden zulässig, soweit nicht eine Parkplatzbewirtschaftung erfolgt.
Gebiete mit Parkplatzbewirtschaftung	Art. 5 ¹ Die folgenden Gebiete werden der Parkplatzbewirtschaftung unterstellt: <i>a</i> altes Schulhausareal <i>b</i> Gemeindehaus <i>c</i> Schulhaus <i>d</i> Bahnhofmatte, Bahnhof-, und Bahnhofringstrasse ² Der Gemeinderat kann in einer Verordnung weitere Gebiete der Parkplatzbewirtschaftung unterstellen. [Fassung vom 01.12.2011]

Parkieren auf dem alten Schulhausareal

Art. 6 ¹ Auf dem alten Schulhausareal ist das Parkieren ab einer Parkierungsdauer von drei Stunden gebührenpflichtig. [Fassung vom 01.12.2011]

² Der Gemeinderat kann zusätzlich die Gebührenpflicht für eine bestimmte Dauer und für bestimmte Anlässe oder Benutzer aufheben [Fassung vom 01.12.2011].

³ Es ist in jedem Fall ein Ticket zu lösen.

⁴ Während Publikumsanlässen der Dorfvereine, der Schule und der Einwohnergemeinde auf dem Schulhausareal ist das Parkieren für die Besucher dieser Anlässe gebührenfrei. [Fassung vom 01.12.2011]

Parkieren beim Gemeindehaus und beim Schulhaus

Art. 7 Für das Parkieren beim Gemeindehaus und beim Schulhaus gelten die Bestimmungen des zivilrechtlichen Verbotes und der dort bestehenden Signalisationen.

Parkkarte

Art. 8 ¹ Mit der Abgabe einer besonderen gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) kann der Gemeinderat das unbeschränkte Parkieren von Motorfahrzeugen ermöglichen. Es besteht kein Anrecht auf die Abgabe einer Parkkarte.

² Parkkarten können an folgende Personenkreise abgegeben werden:

- a Personen mit Wohnsitz in Rubigen.
- b Lehrerschaft und Personal der Gemeinde Rubigen für zugewiesene Parkplätze.
- c Besucherinnen und Besucher von Personen mit Wohnsitz in Rubigen.
- d Ärztinnen, Ärzte und Pflegepersonal im Dienst.
- e In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

³ Pendlerinnen und Pendler erhalten keine Parkkarte.

⁴ Der Gemeinderat kann bestimmte Bereiche bezeichnen, für die keine oder nur in besonderen Fällen Parkkarten abgegeben werden.

Geltungsbereich der Parkkarte

Art. 9 ¹ Es werden Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarten ausgestellt [Fassung vom 01.12.2011].

² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde.

.Gebührenrahmen

Art. 10 ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- Kurzzeit-Parkplätze: CHF 0.50 bis CHF 3.00 pro Stunde (wie bisher)
- Parkkarten:
 - Tagesparkkarten: CHF 5.00 bis CHF 15.00 [Fassung vom 01.12.2011]
 - Wochenkarten: CHF 15.00 bis CHF 40.00 [Fassung vom 01.12.2011]
 - Monatskarten: CHF 40.00 bis CHF 100.00
 - Jahreskarten: CHF 400.00 bis CHF 1'000.00

³ Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer können nach Gebieten abgestuft und je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden.

⁴ Die Gebühren können je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlich ausgestaltet werden.

⁵ Wird die Jahresparkkarte der Gemeindeverwaltung zurückgegeben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung (nur ganze Monate).

⁶ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren.

Verwendung der Gebühren **Art. 11** Die Gebühren werden zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten (inklusive Abschreibungen) verwendet. Sie können auch zur Förderung des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden.

Ausführungsbestimmungen und Vollzug **Art. 12** ¹ Der Gemeinderat regelt im Rahmen dieses Reglementes die Einzelheiten in einer Verordnung.

² Mit dem Vollzug dieses Reglementes wird die Gemeindepolizeibehörde beauftragt. Diese kann ein Organ damit beauftragen, die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung dieses Reglementes auszuüben. Das Kontrollorgan wird ermächtigt, Bussen auszustellen.

Strafbestimmungen **Art. 13** Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung werden mit einer Busse bis zu dem nach kantonalem Recht zulässigen Höchstmass bestraft, sofern nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.

Inkrafttreten **Art. 14** Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Aufhebung bisheriger Reglemente **Art. 15** Auf 1. Januar 2006 wird das Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 2. Dezember 1999 aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rubigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2005 beschlossen.

Einwohnergemeinde Rubigen

Hans Thuner
Präsident

Ernst Wüthrich
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass das vorliegende Parkierungsreglement der Einwohnergemeinde Rubigen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 24. November 2005 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3113 Rubigen, 12. Dezember 2005

Ernst Wüthrich
Gemeindeschreiber

Änderung

- *Gemeindeversammlung vom 01.12.2011; in Kraft seit 01.01.2012*